

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2020-2

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**32. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 28. Juli 2020
im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR Ingo
ALESKO, GR Doris PLESCHOUNIG, GR Ing. Alexander
FERK, GR Silke MÜNZER, GR Ing. Arno PUSCHL, GR Mag.
Dr. Silvester JERNEJ, GR Katharina KERT, GR Erich
GERSTL, Walter DULLER, GR Florian FIGOUTZ, GR Gabriel
LUNDER

Die Ersatzmitglieder:

GR Michell JAMER (SPÖ)
GR Josefina WAKOUNIG (REGI)
GR Wolfgang SMRECNIK (LFA)

Entschuldigt:

GR Jürgen PAULITSCH (SPÖ)
GR Albin JELEN (REGI)
GR Gisela SOHL (LFA)

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson):

FV Samuel MESNER

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Ingo ALESKO** (SPÖ) und **GV Franz ULRICH** (LFA) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

GR Mag. Dr. JERNEJ stellt an den Vorsitzenden die Frage, warum der Ausschussantrag zur „Interkommunalen Kompostieranlage (Eberndorf, Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg)“ nicht auf der heutigen Tagesordnung ist. Ein entsprechender Antrag (Erweiterung der Tagesordnung oder Dringlichkeitsantrag) wird zu diesem Thema noch im Rahmen der heutigen Sitzung schriftlich an den Vorsitzenden überreicht werden.

Der **Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ** verliest dazu ein zwischenzeitlich eingelangtes Schreiben, wonach von Seiten der Stadtgemeinde Bleiburg aus finanzieller Sicht am genannten Vorhaben bis auf weiters kein Interesse mehr besteht. Der Ausschussantrag wäre daher aufgrund der geänderten Voraussetzungen (es sind nicht mehr drei Gemeinden) nochmals im Ausschuss zu behandeln und gemäß der neuen Sachlage vor zu beraten.

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 15.06.2020, TOP 4, betreffend den Abschluss eines Vertrages für Baumüberprüfungen im Rahmen der Verkehrssicherung (Baumkataster und Regelkontrolle).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Mit der Maschinenring-Service Kärnten eGen ist hinsichtlich der Tätigkeiten „Baumkataster – Erstaufnahme und -begutachtung von Einzelbäumen“ (Ö-Norm L 1125) und „Regelkontrolle – verkehrstechnische Begutachtung von Einzelbäumen“ (Ö-Norm L 1122) betreffend, nachstehender Vertrag abzuschließen:

VERTRAG
für Baumüberprüfungen im Rahmen der Verkehrssicherung
(siehe [Anlage 1](#) zur heutigen Niederschrift)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter der FVA-Stelle 363000/729000 (Ortsbildpflege-Sonstige Aufwendungen) gegeben.

(Im Jahr 2020 ist mit einem Gesamtkostenaufwand von rund € 1.200,00 (inkl. MwSt.) zu rechnen.)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 15.06.2020, TOP 5, betreffend die Festlegung der Höhe der Besicherungen in Zusammenhang mit der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung/Bebauung von Grundstücken.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Höhe der vorzulegenden Bankgarantie bei neu entstehenden Bauparzellen (Baulandwidmungen) als Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung/Bebauung innerhalb von 5 Jahren, wird mit € 7,00 pro m² festgelegt.

Geringfügige Baulandarrondierungen und spezifische Grünlandwidmungen sind nicht zu besichern.

Die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. die Schaffung der Bemessungsgrundlagen für die Sicherheitsleistungen sind aufgrund des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich jährlich vorzunehmen und zu beobachten.

Alle fünf Jahre ist die Höhe der Sicherstellung neuerlich zu beraten und der Gemeinderatsbeschluss gegebenenfalls zu adaptieren.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ weist darauf hin, dass die Ausschussanträge zu den heutigen Tagesordnungspunkten 5, 6, 7, 8 und 9 aus formalen Gründen geringfügig textlich angepasst bzw. ergänzt werden mussten.

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 24.06.2020, TOP 3, betreffend die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur mittelfristigen Anschaffung eines Mannschafts-transportfahrzeuges (MTF) für die FF St. Michael ob Bleiburg.

Feststellung:

GR Michell JAMER erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil, verbleibt aber im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die mittelfristige Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die Freiwillige Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg. Dieses Fahrzeug ist als Austausch für den bestehenden MTF - 814 DA/3150“ vorgesehen.

Die Kosten für diese Anschaffung werden ca. € 90.000,00 inkl. MwSt. betragen. Die Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes würde 14.000,00 betragen. Für die Gemeinde verbleibt somit voraussichtlich ein Restbetrag in der Höhe von ca.€ 76.000,00.“

Bis zur Auftragserteilung ist die haushaltsrechtliche Bedeckung sicherzustellen.

An der Diskussion beteiligen sich GR Mag. Dr. JERNEJ, der 1. Vzbgm. Slanoutz und der Vorsitzende Bgm. Srienz. (Inhalt u.a.: fehlende Aufklärung über Budgetzahlen/Entwicklungsprognosen, MTF soll laut Antrag mittelfristig nicht sofort angeschafft werden, Projektumsetzungsmöglichkeiten, Verwendung/Gemeindemilliarde unklar, Informationen zum Budget in Corona-Zeiten sind im Finanzausschuss an alle Fraktionen erfolgt ...)

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zu den Fragen des Herrn GR Mag. Dr. JERNEJ eine schriftliche Beantwortung von Seiten der Finanzverwaltung (mit Übersichten zu aktuellen Budgetzahlen der Gemeinde) erfolgen wird.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 16:2 Stimmen angenommen.

(dagegen: GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ und GR Josefine WAKOUNIG)

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 24.06.2020, TOP 4, betreffend den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 2000) für die Freiwillige Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo ALESKO das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Das Tanklöschfahrzeug (TLFA 2000) samt Zusatzausstattung für die Freiwillige Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der vorliegenden Angebote Nr: HA 022498, 800788/1 bzw. 800784/3 bei der Firma MAGIRUS LOHR GmbH, 8301 Kainbach bei Graz, zum Preis von insgesamt € 382.913,88 zu bestellen.

Diese Ausgabe findet laut Finanzierungsplan „Ankauf – TLFA 2000“ ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 17:2 Stimmen angenommen.**
(dagegen: GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ und GR Josefine WAKOUNIG)

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 24.06.2020, TOP 5, betreffend die Zustimmung zur Umschuldung eines Darlehens zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und der Hypo Salzburg Bank AG (Auflösung Darlehen) bzw. der Hypo Tirol Bank AG (Abschluss Darlehen), (BA 604).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

a) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt der Auflösung des Darlehens mit der Nummer: 2.000.021.384 (BA 604) zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und der Hypo Salzburg Bank AG zu.

b) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt dem Abschluss eines Darlehensvertrags zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und der Hypo Tirol Bank AG, gemäß Angebot vom 12.05.2020 (siehe [Anlage 2](#) dieser Niederschrift) zu.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter der VA-Stelle 8510/7540 im FVA und EVA gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 24.06.2020, TOP 6, betreffend die Zustimmung zur Änderung eines Darlehens zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und der Kommunalkredit Austria AG, (BA 602).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt der Änderung des Darlehensvertrages Nr. 112.068, zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und der Kommunalkredit Austria AG von variablem Zinssatz auf fixen Zinssatz, laut Angebot der Kommunalkredit Austria AG vom 26.02.2020 (siehe [Anlage 3](#) dieser Niederschrift) zu.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter der VA-Stelle 8510/7540 im FVA und EVA gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung:

Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 24.06.2020, TOP 7, betreffend die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur mittelfristigen Anschaffung eines Notstromaggregates für die FF St. Michael ob Bleiburg.

Feststellungen:

- Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik befindet sich wieder im Sitzungssaal.
- GR Michell JAMER erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil, verbleibt aber im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die mittelfristige Anschaffung eines Notstromaggregates (NSA 100kVA) für die Freiwillige Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg.

Die Kosten für diese Anschaffung werden ca. € 39.000,00 inkl. MwSt. betragen. Der Eigenmittelanteil der FF-St. Michael beträgt € 20.000,00. Für die Gemeinde verbleibt somit voraussichtlich ein Restbetrag in der Höhe von ca. € 19.000,00.“

Bis zur Auftragserteilung ist die haushaltsrechtliche Bedeckung sicherzustellen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 26.06.2020, TOP 1, betreffend die Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28.07.2020, Zahl: 240-13/2020-1, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

In Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGI. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird verordnet:

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen oder den Kinderbusfahrer bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Die angeführten Beträge sind inklusive der (auf Grund der Gemeinnützigkeit des Kindergartens verringerten) gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu verstehen.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,- unterstützt.

Folgende Beiträge sind zu leisten (in Klammer befindet sich der Beitrag für Kinder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen):

1. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten	€ 57,20
b) für den Ganztageskindergarten	€ 72,80
c) Verpflegungsbeitrag pro Monat	€ 57,20

2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten	€ 83,20
b) für den Ganztageskindergarten	€ 124,80
c) Verpflegungsbeitrag pro Monat	€ 57,20

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, nicht jedoch für den Verpflegungsbeitrag und den Bastelbeitrag, angesucht werden. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Osterferien – Karwoche von Montag bis Freitag
- 10. Oktober und 2. November
- Sommerferien

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (lt. § 25 Abs. 2 des K-KBBG).

VI. **Inkrafttreten**

(1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 22.06.2017, Zahl: 240-13/2017-1, außer Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 26.06.2020, TOP 2, betreffend die Aufhebung der Schülerhortordnung vom 29.09.2014.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Gabriel LUNDER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 29.09.2014 Zahl: 259/la./2014, betreffend die Führung eines Schülerhortes wird mit Wirksamkeit ab 01.09.2020 aufgehoben.

Begründung:

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird der Hort an der Volksschule St. Michael ob Bleiburg aufgelassen und in einer schulische Tagesbetreuung umgewandelt.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 26.06.2020, TOP 3, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule St. Michael ob Bleiburg festgelegt werden.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28.07.2020, Zahl 211-6-2/2020, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztagesesschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. Wird verordnet:

§1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:15 bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.

§3 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen.
2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuung von

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Essenbeitrag	Anteil Bastelbeitrag	Gesamt
1 Tag pro Woche	€ 15,00	€ 12,00	€ 2,00	€ 29,00
2 Tage pro Woche	€ 29,00	€ 24,00	€ 3,00	€ 56,00
3 Tage pro Woche	€ 44,00	€ 36,00	€ 3,00	€ 83,00
4 Tage pro Woche	€ 59,00	€ 48,00	€ 3,50	€ 110,50
5 Tage pro Woche	€ 69,00	€ 60,00	€ 3,50	€ 132,50

3. Der Kostenbeitrag ist im Voraus mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu entrichten.
4. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 26.06.2020, TOP 4, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung über die Führung der Freizeitbetreuung im Rahmen der Ganztageschule an der Volksschule St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Vereinbarung
über die Führung der Freizeitbetreuung
im Rahmen der Ganztageschule an der VS St. Michael ob Bleiburg
abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
und dem Hilfswerk Kärnten.

(siehe **Anlage 4** zur heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.07.2020, TOP 22, betreffend den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung des Winterdienstes in Teilbereichen des Gemeindegebietes.

Feststellung:

GR Florian FIGOUTZ befindet sich nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Winterdienst (maschinelle Schneeräumung und ggfs. maschineller Schneeabtransport) in diversen Teilbereichen des Gemeindegebietes wird mit Beginn der Wintersaison 2020/2021 an die Fa. NCN DIE DIENSTLEISTER, GmbH, Watzelsdorf 8, 9100 Völkermarkt, auf Grundlage des Angebotes vom 14.07.2020 vergeben.

Diese Ausgabe findet im Voranschlag 2020 unter der FVA-Stelle 814000/728000, Bezeichnung: Straßenreinigung/Entgelte für sonstige Leistungen ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Der Einsatzbereich und die notwendige Leistung ist der Firma rechtzeitig vor Beginn der Wintersaison vom Bauhofleiter unter Berücksichtigung allfälliger jährlicher Änderungen bekanntzugeben.

ANGEBOT/VERTRAG
(siehe [Anlage 5](#) der heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.07.2020, TOP 23, betreffend den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung des Winterdienstes an der ÖBB Bahnhaltestelle in St. Michael ob Bleiburg.

Feststellung:
GR Florian FIGOUTZ befindet sich nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Auftrag zur Durchführung des Winterdienstes an der Bahnhaltestelle St. Michael ob Bleiburg wird mit Beginn der Wintersaison 2020/2021 an die Fa. LKS, Land- und Kommunaldienst Suschetz GmbH, 9111 Haimburg, St. Jakob 85, auf Grundlage des Angebotes vom 06.07.2020, erteilt.

Diese Ausgabe findet im Voranschlag 2020 unter der FVA-Stelle 1/650000/728000 (Bezeichnung: Bahnhaltestelle St. Michael/Entgelte für sonstige Leistungen) ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

ANGEBOT/VERTRAG
(siehe [Anlage 6](#) der heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

Feststellung:
GR Florian FIGOUTZ befindet sich wieder im Sitzungssaal.

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliert der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- Modernisierung und Erneuerung der Gemeindehomepage

Vom Vorsitzenden wird daraufhin ein von mehreren Gemeinderatsmitgliedern eingebrachter und unterfertigter DRINGLICHKEITSANTRAG, wie folgt, verlesen:

DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 42 der K-AGO – Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung idgF.

Grundsatzbeschluss - Interkommunale Kompostierung (Eberndorf und Feistritz)

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Gemäß Vorberatung im Umweltschutz- und Abfallwirtschaftsausschuss und im Gemeindevorstand wird vorgeschlagen, dass die beiden Gemeinden Feistritz und Eberndorf für die Grüngutkompostierung ein gemeindeübergreifendes LEADER-PROJEKT einreichen.

GR Mag. Dr. JERNEJ begründet die Dringlichkeit des Beschlusses damit, dass die Schritte in Bezug auf die Einreichung der LEADER-Förderung rasch und ohne unnötige Verzögerung mit diesem Grundsatzbeschluss weiter gesetzt werden können. Dies kann auch ohne die Teilnahme der Stadtgemeinde Bleiburg, d.h. nur mit zwei Gemeinden, passieren.

Der **Vorsitzende Bgm. SRIENZ** verliest dazu den Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 10.06.2020, TOP 3. Darin ist entgegen dem heutigen Antrag, von einer gemeinschaftlichen Anlage für drei Gemeinden und nicht für zwei Gemeinden, die Rede. Es handelt sich heute um einen Grundsatzbeschluss für Zwecke der LEADER-Förderung. Über Umsetzungs- und Finanzierungsfragen wird man später in den Gremien noch zu beraten und zu entscheiden haben.

Anmerkung der AL:

Gegenstand der Vorberatung im Ausschuss bzw. im Gemeindevorstand war die gemeinschaftliche Anlage zur Grüngutkompostierung „dreier Gemeinden“ (Eberndorf, Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg). Dies ist auch aus dem betreffenden Beschlussantrag des Ausschusses ersichtlich.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

ANNAHME DER DRINGLICHKEIT:

Abstimmungsergebnis: Dem Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, bringt der Vorsitzende den vorliegenden Dringlichkeitsantrag, welcher nach § 42 (4) der K-AGO keine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringt, zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird um 19:55 Uhr offiziell geschlossen.